

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Reute e.V.“, nachfolgend „Musikverein“ genannt. Er wurde 1949 gegründet und hat seinen Sitz in Reute.
2. Der Musikverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen (VR 260123).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Musikverein ist Mitglied im Oberbadischen Blasmusikverband „Breisgau“ e.V.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung von Musik, Kunst und Kultur.
2. Eine besondere Aufgabe des Musikvereins soll die musikalische Erziehung und Weiterbildung der Jugend sein. Näheres ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Musikverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Musikvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Musikvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Musikvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Musikvereins an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Reute, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Musikvereins kann jede Person werden. Über den Antrag zur Aufnahme in den Musikverein entscheidet der Vorstand. Anträge von Minderjährigen sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
2. Fördermitglied kann jede Person werden, bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Vorstand aktive Mitglieder können von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
4. Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrungsordnung vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Austritt eines aktiven Mitgliedes oder Fördermitgliedes ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Musikvereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Musikverein. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben, an Veranstaltungen, Versammlungen, usw. teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Musikvereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Musikvereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen und sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für das Vereinseigentum (z.B. Instrument, Einheitskleidung), Sorge zu tragen. Für mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden, haftet das Mitglied.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Oberbadischen Blasmusikverbandes „Breisgau“ e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 8 Organe

Organe des Musikvereins sind:

5. die Hauptversammlung
6. der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand, auf Beschluss, oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich, im ersten Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Termin, schriftlich, auch auf elektronischem Wege, oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reute einzuladen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht mehr behandelt werden.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
4. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle anwesenden Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Bestimmung der §§ 13 und 14.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der geschäftsführenden Vorstände und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 2 oder 3 gleichberechtigten Geschäftsführern
 - b) den Ressortverantwortlichen für die Bereiche: Finanzen, Verwaltung, Wirtschaftlicher Bereich, Musikalischer Betrieb und Jugend.Durch entsprechende Wahl der Hauptversammlung kann für die vorgenannten Ressorts mehr als ein Ressortverantwortlicher gewählt werden. Auch können mehrere Ressorts zusammengefasst werden.
Ressortverantwortlicher kann auch ein Geschäftsführer sein.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Musikvereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Das Führen einer detaillierten Geschäftsordnung ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 2 oder 3 Geschäftsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder und davon mindestens ein Geschäftsführer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Diese ist vom verbliebenen Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, nachdem mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen, zumindest die der Geschäftsführer, durch. Danach kann die Wahlleitung von einem neu gewählten Geschäftsführer weitergeführt werden. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 10% aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen oder wenn einer der Kandidaten dies wünscht.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Die Wahl des Dirigenten wird auf Vorschlag des Vorstandes von den Aktiven Mitgliedern des Blasorchesters vorgenommen. Hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer etwaigen Abwahl ist gleichermaßen zu verfahren.

§ 12

Ehrungen

1. Der Musikverein führt Ehrungen für verdiente Mitglieder durch.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Die Änderung muss einen gesonderten Tagesordnungspunkt einnehmen und an der Hauptversammlung ausgelegt werden.

§ 14

Auflösung

1. Der Musikverein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
3. Das Vermögen wird gemäß §3, Abs. 5 verwendet.

§ 15

Inkrafttreten

Vorherstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Eine Satzungsänderung erfolgte am 22. Juni 2018.